OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602064/24/SE

Datum:

Linz, 27. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über den Anträge von H.H. vom 23. März 2018 auf 1. Wiedereinsetzung des mit Entscheidung vom 19. Februar 2018, GZ: LVwG-602064/17/SE/Bb, abgeschlossenen Verfahrens in den vorigen Stand gemäß § 33 VwGVG sowie 2. Verfahrenshilfe hinsichtlich des Wiedereinsetzungsverfahrens den

B E S C H L U S S :

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

II. Der Antrag auf Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers für das beantragte Wiedereinsetzungsverfahren wird abgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. Februar 2018, GZ: LVwG-602064/17/SE/Bb, wurde die Beschwerde von Herrn H.H., X, M., wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 als unbegründet abgewiesen.
Dieses Erkenntnis wurde dem Antragsteller am 23. Februar 2018 durch Hinterlegung zugestellt.

I.2. Der Antragsteller teilte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit E-Mail vom 15. März 2018 mit, dass er am 6. März 2018 einen Antrag auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof betreffend „Antrag auf Bewilligung für die Einbringung einer außerordentlichen Revision“ eingebracht hat.

I.3. Der Verfassungsgerichtshof teilte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 20. März 2018 mit, dass H.H. gegen die Entscheidung mit der Geschäftszahl LVwG-602061/17/SE/Bb, LVwG-602062/17/SE/Bb, LVwG-602063/17/SE/Bb und LVwG-602063/17/SE/Bb am 19. März 2018 Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht hat.

I.4. Mit E-Mail vom 23. März 2018 stellte H.H. (in der Folge: der Antragsteller) die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Verfahrenshilfe zur Wiedereinsetzung.

Begründend führt er zusammengefasst aus, dass nach Art. 6 EMRK jede Person ein Recht auf ein faires Verfahren habe. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hätte das Verfahren einstellen müssen, weil die Bodenmarkierungen ein Halten und Parken im Kreuzungsbereich erlauben würden, und ein Wegfahren aufgrund der Position des abgestellten Polizeiautos nicht möglich gewesen wäre und der Beschwerdeführer mit seinem Taxi dann nachgerückt sei.

I.5. Mit E-Mail vom 30. März 2018 übermittelte der Antragsteller eine Begründung für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie für den Verfahrenshilfeantrag unter Anschluss der Einkommensbestätigung.
Die Begründung hinsichtlich des Wiedereinsetzungsantrages ist im Wesentlichen mit der vom 23. März 2018 inhaltsgleich.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den gegenständlichen Akt und das Vorbringen im Antrag.

Der unter Punkt I. angeführte Sachverhalt gilt als erwiesen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend

geklärt war, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Es waren Rechtsfragen zu beurteilen, deren weitere Klärung durch eine mündliche Verhandlung auch nicht zu erwarten war. Ferner hat der Antragsteller die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht gesondert beantragt.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 33 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG ist einer Partei ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Das „wiedereinzusetzende“ Verfahren wurde mit Erkenntnis vom 19. Februar 2018, GZ. LVwG-602064/17/SE/Bb, erledigt. Der Antragsteller hat in diesem Verfahren keine Frist durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis versäumt. Konkret hat er dies auch nie behauptet.
Sein Vorbringen im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezieht sich ausschließlich auf den Inhalt der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich getroffenen Entscheidung. Diesbezüglich hat der Antragsteller auch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einen „Antrag auf Bewilligung für die Einbringung einer außerordentlichen Revision“ beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

Mangels Vorliegen einer Fristversäumung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis war der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzuweisen. Daraus ergibt sich, dass auch der Antrag auf Verfahrenshilfe für das Wiedereinsetzungsverfahren abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer